

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Wirtschaftszeitung. 1922-1943 1940

6 (20.3.1940) [Datum fingiert]

BADISCHE WIRTSCHAFTS-ZEITUNG

Amtliches Organ der Wirtschaftskammer Baden und der badischen
Industrie- und Handelskammern

Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Freiburg mit den Bezirksstellen Schopfheim und Konstanz,
zugleich Mitteilungen des Amtlichen Getreide-Großmarktes Karlsruhe

20. Jahrgang

Karlsruhe, 2. März-Heft 1940 / Erscheint monatlich 2 mal

Nummer 6

AUS DEM INHALT:

Titelbild: Der Röntgentrupps gibt vor dem Röntgen seine letzten Instruktionen (Werkaufnahme von der Röntgenreihenunter-
suchung im Aluminiumwalzwerk Singen) — Richtlinien zur Durchführung der Metallsammlung der gewerblichen Wirtschaft
anlässlich der Metallspende des deutschen Volkes — „Deutschland muß leben“ — Gemeinschaftshilfe der deutschen Wirtschaft.
Von Dr. Wolfgang Froehlich, Berlin — Rechtsfolgen der ordnungswidrigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch Gefolgs-
chaftsmitglieder. Von Regierungsrat Dr. J. Huggle, Konstanz — Sonstige Nachrichten: Verkehr — Rohstoffbewirtschaftung
— Einzelhandel — Arbeitseinsatz, Arbeitsrecht, Sozialpolitik — Verschiedenes — Bücherschau — Steuermittelungen der
Wirtschaftskammer Baden — Amtliche Schuldnerverzeichnisse der badischen Amtsgerichte

Deutsche Betriebsführer!

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident
Generalfeldmarschall Göring, hat das deutsche Volk zu
einer Metallspende zum Geburtstag des Führers auf-
gerufen. Die Metallreserve, die hierdurch geschaffen werden
soll, dient zur Verstärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung.
Die gewerbliche Wirtschaft beteiligt sich freudigen Herzens
an dieser Spende, um auch hierdurch ihren Dank gegenüber
dem Führer abzustatten.

Ich fordere alle deutschen Betriebsführer auf, diejenigen
Gegenstände der Metallsammlung zuzuführen, die entbehr-
lich oder ersetzbar sind. Ich halte es für eine nationale Pflicht
aller Betriebsführer, sich mit ihrer ganzen Person dafür ein-
zusetzen, daß die gewerbliche Wirtschaft bei dieser Spende
zum Geburtstag des Führers in der vordersten Linie steht.
Für die Durchführung der Metallsammlung in den Betrieben
habe ich im Einvernehmen mit dem Reichsbeauftragten für
Metalle besondere Richtlinien gegeben.

A. Pietzsch,
Leiter der Reichswirtschaftskammer.

Richtlinien

zur Durchführung der Metallsammlung der gewerblichen Wirtschaft anlässlich der Metallspende des deutschen Volkes.

I. Bereich der Sammlung.

Die Sammlung wird durchgeführt in allen Gebäuden und Räumen, die nicht unmittelbar der gewerblichen Erzeugung, Bearbeitung, Lagerung, dem Umschlag oder der Beförderung von Gütern dienen, einschließlich der dazugehörigen Nebenbauten und unbebauten Grundstücksteile. Der Sammlung unterliegen daher insbesondere Verwaltungsgebäude, Bürohäuser und -räume, Repräsentationsgebäude und -räume, die der Bewirtung und Beherbergung dienen.

II. Zu erfassende Metalle.

Zu sammeln sind:

- Gegenstände aus Kupfer, Messing, Tombak, Rotguß, Bronze, Nickel, Neusilber (Alpaka), Blei und Zinn;
- Gegenstände, deren Hauptbestandteile aus den erwähnten Metallen bestehen; Bestandteile aus anderen Stoffen (Holz, Glas oder dgl.) sind nach Möglichkeit vor der Ablieferung zu entfernen.

Nicht zu sammeln sind Gegenstände aus Edelmetallen, Leichtmetallen, Zink oder Eisen; jedoch ist es erwünscht, daß bei Gelegenheit dieser Sammlung gleichzeitig Altmaterial und entbehrliche Gegenstände aus Leichtmetallen, Zink oder Eisen getrennt erfaßt und dem Altmetallhandel oder Schrotthandel zugeführt werden.

III. Zu erfassende Gegenstände.

Der Sammlung sollen alle entbehrlichen Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände unterliegen. Entbehrlich sind alle Gegenstände, deren Abgabe oder Ersatz die Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht beeinträchtigt. Der Sammlung unterliegen nicht die vorhandenen Warenbestände der gewerblichen Betriebe.

Unter Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen werden z. B. Hilfsmittel für büro- und verwaltungsmäßige Tätigkeit, Gegenstände zur Ausstattung von Gebäuden und Räumen und Gegenstände für persönlichen Gebrauch oder Haushaltgebrauch verstanden. Es fallen also darunter:

- alle losen Gegenstände, wie z. B. Aschenbecher, Tischaufsätze, Zierstücke, Bronzen, Wandschmuck, Kannen und Kessel, Tablett, Eß-

und Trinkgeräte, sowie alle entbehrlichen Haushaltsgegenstände aus den genannten Metallen;

- alle Gegenstände, soweit sie ohne Inanspruchnahme des Handwerks ausgebaut werden können und nicht ersetzt zu werden brauchen wie z. B. Türschilder, -beschläge und -leisten, Haken und Konsolen, Gitter, Tore und Geländer, Figuren, Wappen und Reliefs, Verkleidungen, Wand- und Türplatten;
- alle nur mit Inanspruchnahme des Handwerks auszubauenden Gegenstände, soweit für sie kein Ersatz notwendig ist.

Ausgenommen von der Sammlung sind Gegenstände von besonderem künstlerischem und historischem Wert.

IV. Durchführung der Sammlung.

In jedem Betrieb ist der Betriebsführer für die Durchführung der Sammlung verantwortlich. Er entscheidet allein, welche Gegenstände der Sammlung zugeführt werden. Der Betriebsobmann unterstützt den Betriebsführer bei der Durchführung der Sammlung.

V. Fristen für die Sammlung und Ablieferung.

Die Sammlung wird in der Zeit vom 26. März bis zum 6. April d. J. durchgeführt. Die gesammelten Gegenstände sind innerhalb dieser Zeit an die von den Gemeinden bezeichneten Sammelstellen abzuliefern. Bei der Ablieferung ist darauf hinzuweisen, daß sie durch einen gewerblichen Betrieb erfolgt und in die Liste B der Sammelstelle einzutragen ist. Vor der Ablieferung größerer Mengen setzen sich die Betriebe vorher zweckmäßig mit der Sammelstelle in Verbindung.

Für die unter III c genannten Gegenstände gilt nicht die Frist bis zum 6. April, da der Ausbau unter Umständen längere Zeit in Anspruch nimmt. Diese Gegenstände können also auch noch später an die Sammelstellen der Gemeinden abgeliefert werden.

VI. Empfangsurkunde und Kosten

Die Sammelstelle der Gemeinde händigt über jede Ablieferung eine Urkunde aus mit der Angabe des Ablieferers und (auf Wunsch) des abgelieferten Gesamtgewichtes.

Die Kosten des Antransportes zu den Sammelstellen trägt der abliefernde Betrieb.

„Deutschland muß leben.“

Die vergangenen 300 Jahre (1618—1918) europäischer Geschichte sind von dem Lärm von 70 Kriegen erfüllt gewesen. Deutschland, ohnmächtig, in kleine Staaten aufgeteilt, uneinig, konfessionell gespalten, war der Spielball seiner mächtigeren Nachbarn. Der Westfälische Frieden als „Organisation der deutschen Anarchie und Garantie der Sicherheit Frankreichs“ (so der französische Historiker Jaques Bainville in seinem Buch „Geschichte zweier Völker“) enthält die Erfüllung der Politik Richelieus. Er ist über die folgenden Jahrhunderte hinweg bis heute die „fixe Idee“ der französischen Politik geblieben. Eine Einigung und Festigung der deutschen Staaten zu einem großen starken

Reich, wie es Frankreich schon seit Richelieu geworden war, bedeutete für Frankreich stets die „deutsche Gefahr“. 13 Kriege mit über 70 Kriegsjahren dienten ihrer Verhinderung oder ihrer Beseitigung! Diese war die Grundlage für die großen weltbewegenden Auseinandersetzungen Frankreichs mit England und Habsburg.

Die Lebenskraft des deutschen Volkes überdauerte die Jahrhunderte des Kampfes um den Lebensraum und erzwang die Gründung des Zweiten Reiches. Die Ausstrahlungen des wiedererstandenen Reiches trafen auch England, das für das von ihm so behütete europäische Gleichgewicht besorgt war, und so reichten sich die beiden erbitterten Gegner Frankreich und England die

Hände zur gemeinsamen Niederringung des „Emporkömmlings“, weil auch er jetzt seine Ansprüche auf die Güter der Welt anmeldete. Die über ein halbes Jahrhundert gemachten Einkreisungsbemühungen Frankreichs waren zum Ziel gekommen, und im Weltkrieg gelang es den Westmächten mit Hilfe der halben Welt, ihr Ziel nochmals zu erreichen.

Seitdem sind 20 Jahre vergangen. Heute stehen wir wieder im Kampf mit den Mächten des „Status quo“, die sich mit der neuen Tatsache der Existenz eines mächtigen großdeutschen Reiches traditionsgemäß nicht abfinden können. Sie kämpfen getreu ihren alten Prinzipien für einen „Frieden“ nach Art des Westfälischen Friedens, der den Franzosen „das Vorbild jedes ernsthaften und dauernden Friedens mit den deutschen Ländern“ ist (Jaques Bainville a. o. O.). Wir aber stehen im Kampf um unser Lebensrecht und sind erfüllt von dem Glauben an unsere gerechte Sache.

Es ist notwendig, sich immer wieder in die Geschichte zu vertiefen, um die Zusammenhänge zwischen Gegenwart und Vergangenheit zu erkennen. Das kleine Buch „Deutschland muß leben! Drei Jahrhunderte Kampf um den deutschen Lebensraum“ von Oberstleutnant Dr. W. Hedler, erschienen im Verlag Franz Vahlen, Berlin, geh. Preis RM. 3.75, zeigt, wie Preußen-Deutschland im Laufe der drei Jahrhunderte seit Beginn des Dreißig-

jährigen Krieges, gleichgültig wie groß es war, welche Regierungsform es besaß, wie weit es den Wünschen der Gegner entgegenkam, wie hoch oder gering es seine eigenen Ansprüche stellte, immer auf Widerstand, auf Neid, auf Ablehnung, auf Mangel an Bereitwilligkeit zur Zusammenarbeit stieß, aber dennoch zu einem der bedeutendsten Machtfaktoren Europas geworden ist. Im ersten Abschnitt wird eine Übersicht über die einzelnen Kriege, die Beteiligung der europäischen Staaten an ihnen, den Zusammenschluß zu Kriegsallianzen, die Zahl der Kampfhandlungen und ihre Verteilung auf die einzelnen Kriege und Länder, sowie die personellen Gefechtsverluste gegeben. In einem weiteren Abschnitt wird unter ähnlichen Gesichtspunkten der Weltkrieg behandelt. Nach Ausführungen über die Kampfmittel wird die Lage nach dem Versailler Vertrag geschildert und sodann die Gestaltung des Großdeutschen Reiches seit 1933 dargestellt. Eingehend sind die Vorgänge vor Ausbruch des jetzigen Krieges an Hand des diplomatischen Schriftwechsels und der Verlautbarungen des Führers herausgestellt. In einem Anhang finden sich eine Reihe interessanter Tabellen und Aufstellungen über die Beteiligung der einzelnen europäischen Staaten an den Kriegen der letzten 300 Jahre, über ihre Kriegsallianzen, über ihre Beteiligung an Gefechts-handlungen und dergleichen mehr. Gl.

Gemeinschaftshilfe der deutschen Wirtschaft.

Von Dr. Wolfgang Froehlich, Berlin.

Sobald sich zeigte, daß der Krieg nach Beendigung des Polenfeldzugs noch fort dauern sollte, begannen die zuständigen Stellen, sich damit zu beschäftigen, welche gesamtwirtschaftlichen Folgerungen aus der bereits in Gang befindlichen Umstellung und Einstellung der gewerblichen Wirtschaft auf den Krieg und seine Notwendigkeiten gezogen werden müssen. In diesem Rahmen war man sich bereits im Herbst darüber klar, daß trotz des Krieges möglichst viele Betriebe am Leben erhalten bleiben sollten und daß in irgendeiner Form Hilfsmaßnahmen zugunsten zum Erliegen kommender Betriebe getroffen werden müßten. Die gesamte Volkswirtschaft hat ein Interesse daran, daß stillgelegte Betriebe nicht für immer erliegen, sondern ihre wirtschaftlichen Werte erhalten bleiben, um nach Kriegsende wieder als Arbeitsstätten und Produktionsmittel zu dienen. Die Staatsführung betrachtet es deshalb auch in erster Linie als Aufgabe der gesamten Wirtschaft, die Hilfsaktion zu finanzieren und durchzuführen. In enger Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltung der Wirtschaft ist als Ergebnis dieser Überlegungen am 19. Februar 1940 die Verordnung über Gemeinschaftshilfe (RGBl. I S. 395) ergangen. Sie ist bewußt als Rahmenverordnung gehalten, indem sie der Organisation der gewerblichen Wirtschaft möglichst viel Spielraum läßt, die Durchführung der ihr gestellten Aufgabe den praktischen Bedürfnissen anzupassen. Dies erschien insbesondere deshalb notwendig, weil infolge der Schwierigkeit der Materie und der Verschiedenartigkeit der zu wählenden Interessen nicht von vornherein zu übersehen ist, wie diese Aufgabe im einzelnen am besten durchgeführt werden kann. Dementsprechend beschränkt sich die Verordnung nur auf grundsätzliche Festlegungen, indem sie unter Abgrenzung des Aufgabengebiets in großen Zügen die Rechte und Pflichten sowohl der Organisation der gewerblichen Wirtschaft als auch des einzelnen Unternehmens im Rahmen der Gemeinschaftshilfe darlegt.

I.

Wie die Präambel der Verordnung erkennen läßt und im Text der Verordnung ausdrücklich ausgesprochen wird, ist Ziel der Verordnung die Erhaltung gewerblicher Unternehmen der Industrie, des Handels und der Energiewirtschaft, die im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen zum Stillstand gekommen sind. Nach Maßgabe besonderer Bestimmungen gilt das gleiche für Handwerker und Be- und Verarbeiter sowie Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Nicht einbezogen in die Hilfsaktion sind aus besonderen Gründen die öffentlichen Versorgungsbetriebe von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sowie solche Unternehmen, die auf Grund von Räumungsmaßnahmen oder von unmittelbaren Kriegseinwirkungen stillgelegt werden mußten. Für den zuletzt genannten Kreis von Unternehmen, vor allem also für die Betriebe in den freigemachten Gebieten, wird bei dieser Gelegenheit erstmalig verbindlich anerkannt, daß sie einen unmittelbaren Anspruch auf Unterstützung an das Reich haben. Gleichzeitig nimmt die Verordnung die Unternehmen der Reichsgruppe Fremdenverkehr und der Reichsverkehrsgruppe Seeschifffahrt aus der Gemeinschaftshilfe heraus. Es hängt dies mit den Besonderheiten dieser beiden Gewerbebezüge zusammen, die für sie weitergehende Hilfsmaßnahmen notwendig erscheinen lassen, als es im Rahmen der Verordnung über Gemeinschaftshilfe geschehen könnte.

Die Gemeinschaftshilfe soll nur solchen Unternehmen zugute kommen, deren Betrieb im Zuge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen zum Stillstand gekommen ist. (§ 1, Abs. I der VO.) Als derartige kriegswirtschaftliche Maßnahmen kommen zum Beispiel Nichtzuteilung von Rohstoffen, Nichtbelieferung mit Energie, Entziehung von Arbeitskräften, Beschlagnahme von Waren und Vorräten u. ä. in Betracht. Die Unterstützung soll in Gestalt laufender Beihilfen erfolgen, auf die jedoch kein recht-

licher Anspruch besteht und deren Gewährung mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden kann.

Die Durchführung dieser Aufgabe ist der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, vor allem den Reichsgruppen Industrie, Handel und Energiewirtschaft und deren Untergliederungen, den Reichsverkehrsgruppen, mit Ausnahme der Reichsverkehrsgruppe Seeschifffahrt, übertragen, die, um eine einheitliche Durchführung sicherzustellen, nach bestimmten von ihnen festzulegenden und vom Reichswirtschaftsminister zu genehmigenden Richtlinien zu verfahren haben. Für das Handwerk und die Be- und Verarbeiter wie Verteiler landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten entsprechende Bestimmungen, auf die im Rahmen dieses Aufsatzes nicht näher eingegangen werden kann.

Da der Umfang der noch zu erwartenden Stilllegungen im wesentlichen von der Kriegsführung und der Kriegsdauer abhängt, läßt sich heute noch nicht übersehen, welche Mittel benötigt werden, um die Gemeinschaftshilfe durchzuführen. In jedem Falle empfiehlt es sich, schon gleich bei Beginn die Hilfsaktion im Einzelfall auf das geringste Maß zu beschränken, mit dem ihr Zweck erreichbar ist. Der Unternehmer muß sich bewußt bleiben, daß ihm weder vom Staat noch durch eine Gemeinschaftsaktion das gesamte Risiko schwieriger Verhältnisse abgenommen werden kann und daß es für ihn deshalb selbstverständliche Pflicht ist, die Kosten der Substanzerhaltung bei einer Stilllegung solange wie möglich selbst aufzubringen.

Es erscheint dies um so notwendiger, als die Mittel, aus denen die Unterstützung erfolgen soll, von den weiterlaufenden Betrieben getragen werden müssen und diese ihrerseits ja noch auf die verschiedenste Weise an den direkten und indirekten Kriegslasten in Gestalt von erhöhten Steuern, Anlageverschleiß usw. teilhaben.

Die Hilfsaktion darf sich auch nicht von dem Gedanken leiten lassen, schon heute einen gerechten Ausgleich für die Kriegslasten zu schaffen. Vielmehr wird es sich zunächst nur darum handeln, den stillgelegten Betrieben soweit aus Mitteln der weiterarbeitenden Betriebe zu helfen, als es die Erhaltung der Leistungsfähigkeit dieser Betriebe, die ja in großem Umfang für die Wehrwirtschaft eingesetzt sind, erlaubt. In den von den Gruppen herauszugehenden Richtlinien wird daher genau festzulegen sein, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall Beihilfen gewährt werden können. Außer der völligen Stilllegung wird man verlangen müssen, daß der stillgelegte Betrieb volkswirtschaftlich erhaltungswürdig und privatwirtschaftlich lebensfähig ist, daß er in sich selbst und in anderen Unternehmungen keine Ausgleichsmöglichkeiten hat, wie sie vor allem bei den steuerlich als Organgemeinschaften bezeichneten Unternehmensgruppen denkbar sind. Selbstverständlich ist, daß jedes Unternehmen auch die Verpflichtung trifft, von sich aus alle Maßnahmen zur Erleichterung seiner finanziellen Lage während der Stilllegung zu treffen. Dazu gehört u. a. auch die Vermietung und Verpachtung der Betriebsräume und die Inanspruchnahme des Vertragshilfeverfahrens der Verordnung vom 16. September 1939, der Miethilfsaktion für den Handel usw.

In den Richtlinien ist weiterhin festzulegen, nach welchen Grundsätzen Beihilfen im Einzelfall zu gewähren sind. Entsprechend dem Grundgedanken der Gemeinschaftshilfe, den stillgelegten Betrieben nur die notwendigen Aufwendungen zur Werkerhaltung zu gewähren, werden nur ganz bestimmte Posten, wie etwa Aufwendungen zur Erhaltung der äußeren Betriebsanlagen (Gebäude), Kosten der Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen, Löhne und Gehälter für unentbehrliche Arbeitskräfte und ähnliche laufende Unkosten in Frage kommen. Hieraus schon ist ersichtlich, daß die Werkerhaltungsbeihilfe für die Industrie grö-

ßere Bedeutung haben wird als für die Handelsbetriebe, da es sich hier in der Regel nicht um Betriebe mit Anlagen von Maschinen handeln wird, sondern vielfach um Betriebe, die den reinen Warenverkauf in gemieteten Räumen zum Gegenstand haben und bei denen die weiterlaufenden Kosten in Gestalt der Mietkosten bereits durch die Miethilfsaktion erstattet werden.

Die Verordnung sieht für den Fall der Versagung von Beihilfen ein Beschwerdeverfahren vor. (§ 1 Absatz V.) In diesem entscheiden die Reichsgruppen Industrie, Handel und Energiewirtschaft auf ihren Fachgebieten, im übrigen die Reichswirtschaftskammer. Diese wird also vor allem bei Beschwerden von Mitgliedern der Reichsverkehrsgruppen tätig werden müssen, da bei diesen eine Mittelinstanz entsprechend den übrigen Reichsgruppen fehlt.

II.

Wie schon erwähnt, sind nach der Verordnung die Mittel zur Gewährung der Beihilfen von der gewerblichen Wirtschaft selbst aufzubringen (§ 2). An der Aufbringung der Mittel sind außer den Gruppen, für deren Mitglieder die Gewährung von Beihilfen vorgesehen ist, noch die Reichsgruppen Versicherungsunternehmen und Banken beteiligt. Obgleich bei ihnen Stilllegungen nicht zu befürchten sind, rechtfertigt sich die Einbeziehung dieser beiden Gruppen nicht nur deshalb, weil es sich hier um eine Gemeinschaftsaktion der Wirtschaft handelt, an der also auch die gesamte Wirtschaft mitzuwirken verpflichtet ist, sondern weil diese Gruppen indirekt aus der Werkerhaltungsbeihilfe Nutzen ziehen werden (z. B. bei Gewährung von Beihilfen zur Bezahlung von Versicherungsprämien und Schuldzinsen an Dritte). Die Mittel werden im Wege der Erhebung von Umlagen aufgebracht. Die Gruppen haben dementsprechende Umlageordnungen aufzustellen. Über den in ihnen zu verwendenden Aufbringungsschlüssel sagt die Verordnung nichts. Es wird zu prüfen sein, ob es zweckmäßig ist, für alle Unternehmen eine einheitliche Bemessungsgrundlage wie etwa die Gewerbesteuerbeiträge zu wählen. Zur Vereinfachung der Erhebung wird es sich vielleicht empfehlen, soweit die Verschiedenheiten der einzelnen Wirtschaftszweige es erlauben, ein und denselben Umlagesatz zu verwenden, zum mindesten allzu unterschiedliche Sätze zu vermeiden. Um die arbeitende Wirtschaft nicht zu überlasten, wird es notwendig sein, schon in den Durchführungsbestimmungen gewisse Höchstbelastungsgrenzen festzusetzen. Es würde dem Sinn und Zweck der Gemeinschaftshilfe widersprechen, wollte man eine Belastung zulassen, die sich ihrerseits wieder auf die Leistungsfähigkeit der zahlenden Unternehmen auswirkt. Es wird sich auch empfehlen, die Umlageerhebung möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen und nicht mit der Verteilung der Beihilfen — die in den Händen der einzelnen Gruppen liegt — in Beziehung zu bringen, weil sonst solche Gruppen ihre Mitglieder am stärksten heranziehen müßten, in deren Bereich die meisten stillgelegten Betriebe fallen.

Die Beitreibung der Umlagen hat nach Maßgabe der für die Einziehung der Industrie- und Handelskammer-Beiträge geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu erfolgen (§ 2 Abs. I). Es erscheint dies zweckmäßig, weil es auf diese Weise keiner besonderen Vollstreckungstitel zur Beitreibung der Umlage bedarf.

Wie im eigentlichen Beihilfeverfahren ist auch für das Umlageverfahren der Beschwerdeweg vorgesehen. Die Beschwerde ist nach der Verordnung „gegen die unrichtige Festsetzung“ des Umlagebescheids gegeben (§ 2 Abs. II). In den zu erwartenden Durchführungsvorschriften wird des Näheren festzulegen sein, was unter unrichtiger Festsetzung zu verstehen ist. Einmal werden hiervon die Fälle betroffen werden, in denen bei der Heranziehung eines Unternehmens die Umlageordnungen nicht beachtet sind, also vor allem bei falscher Errechnung des Betrages, den der einzelne Unternehmer an Umlage zu zahlen hat. Darüber hinaus

wird man aber auch noch allgemein an eine Bestimmung denken können, die die Umlagepflicht des einzelnen Unternehmens in ein Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit bringt und im Falle des Fehlens dieser Leistungsfähigkeit die Möglichkeit der Herabsetzung oder des Erlasses der Umlageschuld vorsieht. Um eine einwandfreie Durchführung einer solchen Bestimmung zu gewährleisten, wird es sich empfehlen, die Entscheidung hierüber ausschließlich unabhängigen Schiedsstellen zu übertragen. Es bestehen solche bekanntlich schon bei den einzelnen Wirtschaftsgruppen im Zusammenhang mit der Ausfuhrförderungsumlage. Um die Kosten des Verfahrens nicht unnötig zu erhöhen, wäre es zu wünschen, wenn diese Schiedsstellen, denen die Verhältnisse der wirtschaftlich schwachen Unternehmen ja meist schon bekannt sind, auch in das Umlageverfahren der Gemeinschaftshilfe eingeschaltet werden.

III.

§ 3 der Verordnung gibt zu erkennen, in welcher Form die eingegangenen Mittel bei der Gewährung der Beihilfen zu verwenden sind. Um eine unnötige Verwaltungsarbeit zu ersparen, wird angeordnet, daß zunächst die von einer Gruppe zu gewährenden Beihilfen aus den von ihr aufgebrachtten Mitteln zu decken sind und daß erst darüber hinaus etwaige Fehlbeträge aus den von anderen Gruppen aufgebrachtten und bei diesen nicht benötigten Mitteln gedeckt werden. Der entsprechende Ausgleich wird zweckmäßigerweise von der übergeordneten Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft überwacht. Der Ausgleich innerhalb der Reichsgruppen wird, wie schon die Verordnung selbst erwähnt, von der Reichswirtschaftskammer vorgenommen.

IV.

Endlich trifft die Verordnung vom 19. Februar 1940 noch eine Reihe von Bestimmungen, die ihre Durch-

führbarkeit gegenüber den beteiligten Unternehmen sicherstellt. So schafft § 9 eine Auskunftspflicht der Unternehmen, die die Gewährung von Beihilfen beantragen. Eine Auskunftspflicht der Unternehmen, die zur Umlage herangezogen werden, ist in der Verordnung nicht vorgesehen, sie wird sich vermutlich auch erübrigen, wenn der Berechnung der Umlage etwa die Gewerbesteuermaßbeträge zugrunde gelegt werden sollten, die ja den Industrie- und Handelskammern bekannt sind und deren Hilfe sich die veranlagenden Gruppen ohne weiteres bedienen können.

Daneben enthält die Verordnung noch Strafbestimmungen für die Fälle, in denen ein Unternehmen, das Beihilfen erhält, nicht rechtzeitig von Umständen Kenntnis gibt, die eine Weitergewährung der Beihilfen unbegründet erscheinen lassen. Ferner werden Strafen angedroht für den Fall, daß die Auflagen für die Gewährung von Beihilfen vorsätzlich nicht erfüllt werden. Weitergehender Strafvorschriften bedarf es nicht. Für den Fall, daß sich ein Unternehmen durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen die Gewährung einer Beihilfe erschleicht, genügen die allgemeinen Strafbestimmungen über Betrug usw. Endlich ist ein Ordnungsstrafverfahren für die Fälle vorgesehen, in denen ein Unternehmen seiner Auskunftspflicht nicht genügt.

Der Zweck der Gemeinschaftshilfe läßt sich nur erreichen, wenn gleichzeitig auch die Behandlung der steuerlichen Verpflichtungen stillgelegter Betriebe geklärt wird. Es ist zu hoffen, daß das Reich vor allem das sofortige Erlöschen der Gewerbesteuerpflicht für diese Betriebe, also auch für die Kapitalgesellschaften, anerkennt, obgleich das Gesetz bei diesen Unternehmen die Verpflichtung zur Zahlung der Gewerbesteuer lediglich an deren Bestehen und nicht an deren gewerbliche Betätigung knüpft.

(DWZ)

Rechtfolgen der ordnungswidrigen Lösung des Arbeitsverhältnisses durch Gefolgschaftsmitglieder.

Von Regierungsrat Dr. J. Huggle,
Konstanz.

Es muß als sehr bemerkenswerte Tatsache festgestellt werden, daß die Arbeitsdisziplin im Kriege nicht nur nicht gelitten, sondern sich, soweit dies überhaupt möglich war, noch verbessert hat. Aber auch im diszipliniertesten Betrieb werden sich Fälle, in denen gegen die Arbeitsdisziplin gelegentlich verstoßen wird, nicht immer ganz vermeiden lassen. Die rechtswidrige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch das Gefolgschaftsmitglied, als eine der schwersten Formen des Verstoßes gegen die Arbeitsordnung, soll hier hinsichtlich ihrer Rechtfolgen in großen Zügen untersucht werden.

Einleitend sei bemerkt, daß die Untersuchung sich zunächst ausschließlich mit dem „freien“ Arbeitsverhältnis und erst im zweiten Teil mit dem auf Grund der Dienstpflicht-V.O. geschaffenen Rechtsverhältnis beschäftigen wird. Die rechtswidrige Lösung des Arbeitsverhältnisses, der Vertragsbruch, hat sowohl zivil- wie öffentlich-rechtliche Folgen. Unbestritten ist, daß die Erfüllung der Arbeitspflicht kläglich ist. Nun ist aber einschränkend gleich hinzuzusetzen, daß die Arbeitsleistung nicht erzwungen werden kann, da Urteile auf Erfüllung der Arbeitspflicht nicht vollstreckt werden können: § 888 Abs. 2 ZPO. Dagegen sind Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vertragsbruchs uneingeschränkt vollstreckbar. Das vertragsbrüchige Gefolgschaftsmitglied ist in dem Umfange

schadensersatzpflichtig, in dem dem Betriebsführer ein Schaden entstanden ist. Der Schaden kann in Verzögerung der Fertigung, Einstellung einer teureren Ersatzkraft usw. bestehen. Bei allen Schadensersatzansprüchen ist aber zu beachten, daß unter besonderen Umständen, nämlich bei mitwirkendem Verschulden des Betriebsführers, eine angemessene Verteilung des Schadens auf Gefolgschaftsmitglied und Betriebsführer Platz greift (§ 254 BGB.). Für die Höhe des entstandenen Schadens ist der Betriebsführer beweispflichtig. Die Berechnung des Schadens erfolgt nach den im bürgerlichen Recht entwickelten Grundsätzen. Nur in gewerblichen Betrieben bestimmter Größenklasse (Betriebe, die in der Regel nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, sogenannte Kleinbetriebe) ist der Schadensersatzanspruch pauschaliert: Der Betriebsführer kann bei Vertragsbruch des Gefolgschaftsmitglieds für jeden Tag des Fehlens, höchstens aber auf die Dauer einer Woche, den Betrag des ortsüblichen Taglohnes fordern (vgl. hierzu §§ 124 b, 134 Gew.O.). Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Allerdings wird durch ihre Geltendmachung der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Zu beachten ist, daß zur Entstehung des Anspruchs objektive Rechtswidrigkeit genügt. § 124 b Gew.O. findet auf Lehrlinge keine An-

wendung, ebensowenig auf Apothekergehilfen und Handlungsgehilfen (vgl. hierzu § 154 Gew.O.).

Wie schon oben erwähnt wurde, steht für die Schadensersatzansprüche der Klage- und Vollstreckungsweg uneingeschränkt offen. Möglich ist aber auch eine Aufrechnung des Betriebsführers mit seinem Schadensersatzanspruch gegen restliche Lohnansprüche. Hierbei ist aber zu beachten, daß die Aufrechnung nur in den Grenzen der Bestimmungen über die Lohnpfändung (§ 850 b ff. ZPO.) möglich ist, d. h. der Betriebsführer kann nur insoweit aufrechnen, als die Lohnforderung der Pfändung unterworfen ist.

Falls in Tarifordnungen oder Betriebsordnungen Bestimmungen über Lohneinbehaltung und Lohnverwirkung oder Bußen im Falle des Vertragsbruchs enthalten sind, gelten diese. In diesem Zusammenhang ist aber auf gewisse einschränkende Bestimmungen des Arbeitsrechts zu verweisen: § 119 a Gew.O., § 10 der vorläufigen Landarbeitsordnung.

Sehr wesentlich ist die Bestimmung der Gewerbeordnung (§ 125), wonach der geschädigte Betriebsführer neben dem Gefolgschaftsmitglied auch den neuen Betriebsführer haftbar machen kann, der einen Gesellen oder Gehilfen zum Vertragsbruch verleitet hat. Außerdem haftet jeder Unternehmer, der im Wissen um den Vertragsbruch Gesellen oder Gehilfen einstellt oder weiter bei sich behält.

Selbstverständlich bildet Vertragsbruch regelmäßig ein Grund zur fristlosen Entlassung.

Soweit sich der Vertragsbruch in den Wirtschaftszweigen Eisen- und Metallwirtschaft, im Baugewerbe, in der Ziegelindustrie und in der Landwirtschaft abspielt, wurde durch die siebte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen vom 22. Dezember 1936 dem Betriebsführer ein Zurückbehaltungsrecht am Arbeitsbuch eingeräumt. Zur Eisen- und Metallwirtschaft gehören alle öffentlichen und privaten Unternehmungen, die den nachstehenden Wirtschaftsgruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft angehören oder sich auf deren Fachgebieten betätigen:

Eisenschaffende Industrie, Nichteisenmetall-Industrie, Gießereiindustrie, Stahl- und Eisenbau, Maschinenbau, Fahrzeugindustrie, Luftfahrtindustrie, Elektroindustrie, Feinmechanische- und Optische Industrie, Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie.

Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob ein Unternehmen ganz oder teilweise zur Eisen- und Metallwirtschaft gehört, so entscheidet darüber das Arbeitsamt. Zum Baugewerbe i. S. der siebten Anordnung gehört der Hochbau, der Tiefbau, Straßen- und Betonbau, nicht aber das Baunebengewerbe (Glaserei, Ofensetzerei u. a.).

Das Zurückbehaltungsrecht ist nicht zeitlich unbeschränkt zulässig, sondern nur bis zum Ablauf der normalen Kündigungszeit. Diese wird in der Regel auf Vereinbarung beruhen, soweit sie nicht in Betriebs-, Tarif- oder Dienstordnungen enthalten ist. Im übrigen gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Gew.O., Binnenschiffahrtsgesetz, HGB., BGB.). Nach Ablauf der Kündigungsfrist muß das Arbeitsbuch zurückgegeben werden. Allerdings ist der Betriebsführer nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch dem früheren Gefolgschaftsmitglied nachzuschicken. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß der Betriebsführer sehr sorgfältig zu prüfen hat, ob ein Tatbestand der siebten Anordnung vorliegt oder nicht. Schließt sich nämlich das Arbeitsgericht, zu dem dem ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitglied selbstverständlich immer der Weg offen steht, der Auffassung des Betriebsführers nicht an, so hat dieser das Arbeitsbuch widerrechtlich zurückbehalten und macht sich dadurch dem Gefolgschaftsmitglied gegenüber schadensersatzpflichtig.

Besteht über die Berechtigung zur vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses Streit, so kann die sofortige

Rückgabe des Arbeitsbuches durch einstweilige Verfügung des Arbeitsgerichts angeordnet werden.

Die übrigen Arbeitspapiere (Steuerkarte, Versicherungskarten, Zeugnis, Arbeitsbescheinigung für das Arbeitsamt, evtl. Arbeitspapiere für ausländische Arbeitnehmer, Seefahrtsbuch) sowie das Arbeitsbuch außerhalb der obengenannten Wirtschaftszweige dürfen nicht zurückbehalten werden.

Eine besondere Regelung, die nur bei Vertragsbruch gewerblicher Lehrlinge gilt, muß hier noch erwähnt werden (§ 127 d Gew.O.): Verläßt der Lehrling ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann der Lehrherr einen Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings geltend machen, sofern ein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt. In diesem Falle kann die Polizeibehörde auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, solange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist oder dem Lehrling durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fernzubleiben. Im Falle unbegründeter Verweigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe oder Haft zur Rückkehr anzuhalten. Im übrigen hat der Lehrherr selbstverständlich einen klagbaren Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings. — Der Urlaubsanspruch der Jugendlichen erlischt, wenn der Jugendliche das Lehr- oder Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst (§ 21 Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 — RGBl. I, S. 437). Der Urlaubsanspruch erwachsener Gefolgschaftsmitglieder kommt zum Erlöschen, wenn im Einzelarbeitsvertrag, in Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnungen eine Verwirkungsklausel für den Fall des Vertragsbruchs vorgesehen ist.¹⁾

Die öffentlich-rechtlichen Folgen des Vertragsbruchs.

Die Folgerungen, die der Staat aus einem Vertragsbruch zieht, richten sich nach der Bedeutung des durch den Vertragsbruch verletzten Rechtsgutes. Dabei ist es klar, daß im Kriege schärfere Grundsätze zu gelten haben, als in Friedenszeiten.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß § 22 AOG dem Reichstreuhänder die Möglichkeit gibt, bei wiederholtem vorsätzlichem Zuwiderhandeln gegen seine schriftlichen allgemeinen Anordnungen eine Strafverfolgung durch Antrag herbeizuführen. Diese Möglichkeit greift auch bei Vertragsbrüchen dann Platz, wenn Kündigungsfristen in einer Tarifordnung geregelt sind und Vertragsbrüche von ein und demselben Beschäftigten wiederholt begangen wurden. Unter Umständen ist auch eine Verfolgung im sozialen Ehrengerichtsverfahren auf Grund § 36 Ziff. 3 AOG. möglich.

Wesentlich wichtiger und einschneidender sind die Maßnahmen, die auf Grund der Lohngestaltungsverordnung vom 25. Juni 1938 eingeleitet werden können. Die genannte Verordnung (vgl. RGBl. 1938 I S. 691) weist die Reichstreuhänder und Sondertreuhand an, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu überwachen und alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Wehrhaftmachung und der Durchführung des Vierjahresplans durch die Entwicklung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen zu verhindern. Wer den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen der Reichstreuhänder und Sondertreuhand der Arbeit zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhanders der Arbeit ein (§ 2 a. a. O.).

Auf Grund dieser V.O. wurde unter dem 20. März 1) Weitergehend: Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 15. November 1939, abgedruckt in „Arbeitsrechtskartei“ Kallee unter „Urlaub-Einzelfälle 36“ (Verlag Forkel u. Co., Stuttgart).

1939 mit Änderung vom 26. Juni 1939 (vgl. Amtliche Mitteilungen des Reichstreuhanders der Arbeit für Südwestdeutschland 1939 Nr. 7 und 13) eine Anordnung zur Sicherstellung einer stetigen Lohnentwicklung bzw. eine Anordnung zum Schutz gegen Vertragsbruch für den Reichstreuhandbezirk Südwestdeutschland erlassen. Die Anordnungen bestimmen u. a., daß ein Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien nicht unberechtigt vorzeitig gelöst werden darf. Eine Zuwiderhandlung zieht die Strafe des obengenannten § 2 der V.O. vom 25. Juni 1938 nach sich. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichstreuhanders ein.

Ein weiterer strafrechtlicher Tatbestand wurde durch § 11 der V.O. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685) geschaffen: Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten, die ihre Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnis) aufgeben, machen sich strafbar. Sie werden auf Grund des erwähnten § 11 auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis oder Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wird wegen beider Vergehen Strafantrag gestellt, so richtet sich die Strafe nach § 73 StGB.; unter Umständen kann auch § 74 StGB. in Frage kommen.

Bei unberechtigtem vorzeitigem Lösen eines Dienstpflicht-Verhältnisses wird das vertragsbrüchige Gefolgschaftsmitglied auf Grund der zweiten V.O. zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 bestraft, und zwar sind Gefängnis- und Geldstrafen, letztere in unbegrenzter Höhe, vorgesehen. Zu beachten ist, daß dieser Vertragsbruch ein Offizialdelikt darstellt, d. h. es genügt zur Einleitung des Strafverfahrens eine Anzeige, die von jedermann erstattet werden kann. Auch kann das Verfahren von Amts wegen eröffnet werden.

Abschließend ist noch zu erwähnen, daß das vertragsbrüchige Gefolgschaftsmitglied, wenn eine unmittelbar an den Vertragsbruch sich anschließende Arbeitslosigkeit eintreten würde — ein bei der gegenwärtigen Arbeitseinsatzlage äußerst seltener Fall! —, auf Antrag lediglich eine Unterstützung erhält, die auf das zur Fristung des Lebensunterhalts Unerläßliche herabgesetzt wird. Gleichzeitig kann die Unterstützung von Pflichtarbeit abhängig gemacht werden. Hat er schon mehrfach Vertragsbrüche begangen, so wird er als asozial behandelt und aus dem Kreis der Unterstützungsempfänger des Arbeitsamts ausgeschlossen (vgl. hierzu §§ 1, 5 und 6 der V.O. vom 5. September 1939 — RGBl. I S. 1674).

SONSTIGE NACHRICHTEN

Verkehr.

Ausnutzung der Güterwagen.

Die Deutsche Reichsbahn hat die nachstehende Anordnung erlassen:

„Nach der Verfügung vom 11. Dezember 1939 — 10 Vwh 22 — ist zugelassen worden, daß dort, wo regelmäßig Massengüter auf kurze Entfernungen befördert werden, Reichsbahngüterwagen mit einer Tonne über die am Wagen angeschriebene Tragfähigkeit hinaus beladen werden. Da die Geschwindigkeit der Güterzüge herabgesetzt worden ist, genehmigen wir, daß die Reichsbahngüterwagen versuchsweise für alle Entfernungen mit einer Tonne über am Wagen angeschriebene Tragfähigkeit hinaus beladen werden.“

Güterverkehr nach dem Generalgouvernement.

Den Sendungen nach dem Generalgouvernement sind beizugeben: die für Auslandssendungen vorgeschriebenen zwei internationalen Anmeldungen und ein statistischer Anmeldeschein. Die Beifügung der Exportvalutaerklärungen ist nicht erforderlich.

Amtliches Deutsches Ortsbuch für das Protektorat Böhmen und Mähren.

Der Herr Reichsprotektor in Böhmen und Mähren teilt mit, daß er ein „Amtliches Deutsches Ortsbuch für das Protektorat Böhmen und Mähren“ herausgegeben hat, um die deutschen Bezeichnungen der Gemeinden und Ortschaften in diesem Gebiet in einer für die weitesten Kreise handlichen Form festzulegen. Das Buch besteht aus zwei Teilen. Sämtliche Gemeinden und Ortschaften sind in deutscher und tschechischer Bezeichnung in dem ersten Teil nach der verwaltungspolitischen Gliederung (Oberlandratsbezirk, darunter politische und Gerichtsbezirke der Protektoratsverwaltung), in dem zweiten nach der Buchstabenfolge enthalten. Die in dem ersten Teil angegebenen deutschen Bezeichnungen für die ebenfalls aufgeführten tschechischen Benennungen sind von allen deutschen amtlichen Dienststellen und im Verkehr mit ihnen ausschließlich zu gebrauchen. Außerdem ist in dem ersten Teil für jede Gemeinde und Ortschaft das zuständige Post- und Telegraphenamt sowie die räumlich nächste Eisenbahn-

stelle mit Güterabfertigung angegeben worden. Ebenso ist das jeweils zuständige deutsche Amtsgericht zu entnehmen.

Das Buch ist durch jede Buchhandlung zum Preise von RM. 3.— zu beziehen.

Rohstoffbewirtschaftung.

Beschränkung der Bevorratung mit Papier.

Die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen hat durch eine Anordnung 18 Bestimmungen erlassen über die Bevorratung von Papier. Darnach ist gewerblichen Unternehmungen, Behörden und Dienststellen jeglicher Art die Bevorratung mit Papier und Pappe aller Sorten über einen voraussichtlichen Bedarf von mehr als drei Monaten und die Bestellung über einen Verbrauch von drei Monaten hinaus verboten. Das Verbot hat die Wirkung, daß Bestellungen so lange nicht vorgenommen werden dürfen, als der Bestand an bereits bestellten, aber noch nicht ausgelieferten Aufträgen die obengenannten Höchstmengen übersteigt.

Eine über die Zeit von drei Monaten hinausgehende Bevorratung ist nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Papier zulässig. Diese kann erteilt werden, wenn der normale Geschäftsbetrieb nachweislich eine größere Lagerhaltung erforderlich macht.

Einzelhandel.

Spart Verpackungsmaterial!

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel teilt mit: Der Bedarf an Rohstoffen für die kriegswichtige Erzeugung verpflichtet Kaufleute und Verbraucher zur umsichtigen Verwendung von Verpackungsmaterial. Wenn beide dazu beitragen, Verpackungsmaterialien ebenso sparsam wie sachgerecht zu verwenden, werden wir auch weiterhin so verpacken können, daß die Ware keinen Schaden erleidet. Wir bitten daher, in den Betrieben auf möglichst zweckmäßige Verpackung zu achten; mehr denn je liegt dies im Interesse der Allgemeinheit. Die Verpackung dient dem Schutz der Ware, nicht dem Wettbewerb!

Das Deutsche Frauenwerk bittet seinerseits die Verbraucherschaft um Verständnis und Mithilfe.

Steuermitteilungen der Wirtschaftskammer Baden

Steuererklärungsfrist.

Der Reichsminister der Finanzen hat dem Antrag der westlichen Grenzkammern auf Verlängerung der Steuererklärungsfrist insofern entsprochen, als die Frist für die Steuerpflichtigen in dem freigemachten westlichen Grenzgebiet zur Abgabe der Steuererklärungen allgemein bis zum 30. Juni 1940 verlängert worden ist.

Steuerergutschein-Verfahren.

Nach der Vierten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan fällt das Recht der gewerblichen Unternehmer, Lieferungen und sonstige Leistungen bis zu 40 v. H. des Rechnungsbetrages in Steuerergutscheinen zu bezahlen, für Zahlungen weg, die ab 1. April 1940 geleistet werden.

Umsatzsteuerumrechnungssätze.

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die Umsätze im Monat Februar 1940 werden wie folgt festgesetzt:

Staat	Einheit	RM.
Ägypten	1 Pfund	9,87
Afghanistan	100 Afghani	18,75
Argentinien	100 Papierpesos	57,15
Australien	1 Pfund	7,90
Belgien	100 Belga	42,09
Brasilien	100 Milreis	13,10
Britisch-Indien	100 Rupien	74,06
Bulgarien	100 Lewa	3,05
Dänemark	100 Kronen	48,10
Estland	100 Kronen	62,50
Finnland	100 Mark	5,05
Frankreich	100 Francs	5,59
Griechenland	100 Drachmen	2,36
Großbritannien	1 Pfund Sterling	9,87
Holland	100 Gulden	132,48
Iran	100 Rials	14,60
Island	100 Kronen	38,35
Italien	100 Lire	13,10
Japan	100 Yen	58,40

Jugoslawien	100 Dinar	5,70
Kanada	1 Dollar	2,17
Lettland	100 Lat	48,80
Litauen	100 Litas	41,98
Luxemburg	100 Francs	10,52
Neuseeland	1 Pfund	7,90
Niederländisch-Indien	100 Gulden	133,47
Norwegen	100 Kronen	56,65
Palästina	1 Pfund	9,87
Portugal	100 Eskudos	9,20
Rumänien	100 Lei	1,92
Schweden	100 Kronen	59,35
Schweiz	100 Franken	55,92
Slowakei	100 Kronen	8,60
Spanien	100 Peseten	25,64
Südafrikanische Union	1 Pfund	9,87
Türkei	1 Pfund	1,98
Ungarn	100 Pengö	61,22
Uruguay	1 Peso	0,93
Verein. Staaten von Amerika	1 Dollar	2,49

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die nicht in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel werden für die Umsätze im Februar 1940 wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr.	Staat	Einheit	RM.
1	Britisch-Hongkong	100 Dollar	61,35
2	Britisch-Straits-Settlements	100 Dollar	115,92
3	Chile	100 Pesos	8,97
4	China	100 Yuan	17,72
5	Kolumbien	100 Pesos	143,25
6	Mexiko	100 Pesos	41,62
7	Peru	100 Soles	45,55
8	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	100 Sowjetrubel	47,03

Arbeitseinsatz, Arbeitsrecht, Sozialpolitik.

Erfassung der Heimarbeiter.

Einreichung der Heimarbeiterlisten bis zum 15. April 1940.

Nach der Anordnung des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland vom 15. Februar 1936 über die Einsendung der Listen der in Heimarbeit Beschäftigten (Reichsarbeitsblatt Nr. 7/1936 I S. 48) sind zum 15. April eines jeden Jahres die Heimarbeiterlisten durch die Unternehmer, die Heimarbeit vergeben (Gewerbetreibende und Zwischenmeister), in doppelter Fertigung an das zuständige Arbeitsamt einzureichen. Zuständig ist dasjenige Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb, der Heimarbeit vergibt, liegt.

Nach § 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 sind folgende neuen Listenvordrucke zu verwenden:

- a) Liste I, in welche die in Heimarbeit Beschäftigten (Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten) aufzunehmen sind;

- b) Liste II, in die alle Zwischenmeister und gleichgestellten Personen aufzunehmen sind (§ 2 (2) des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939).

Die neuen Listenvordrucke sind kostenlos bei den Arbeitsämtern erhältlich; beim Formularbuchhandel werden diese Vordrucke nicht geführt.

In die Listen I bzw. II sind sämtliche unter a) und b) genannten Heimarbeiter usw. aufzunehmen, die in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 von den zur Listenführung Verpflichteten dauernd oder nur vorübergehend beschäftigt worden sind. Die Namen der Heimarbeiter usw. sind in den Listen nach Wohngemeinden aufzuführen. Die Spalte „Genauere Art der übertragenen Arbeit und der Teilarbeiten“ ist vollständig und genau auszufüllen, damit Rückfragen vermieden werden.

Im Hinblick auf die Bedeutung der raschen Erfassung sämtlicher Heimarbeiter hat der Präsident des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland dringend um Einhaltung der Einsendefrist bis 15. April 1940 ersucht.

(Fortsetzung auf Seite 64)

Amtliche Schuldnerverzeichnisse der badischen Amtsgerichte

Zur Beachtung! Die Badische Wirtschafts-Zeitung legt ihren Lesern die Verpflichtung auf, nachstehende Veröffentlichungen weder zu vertreiben noch zur Einsicht für einen unbestimmten Personenkreis auszulegen. Weiterverbreitung dieser Liste und Nachdruck, auch auszugsweise, ist unbedingt verboten.

Gemäß § 915 ZPO., § 107 KO. muß dieses Verzeichnis nach 5 Jahren vernichtet werden.
Die an dieser Stelle veröffentlichten Schuldnerverzeichnisse entsprechen genau den bei den Amtsgerichten geführten Verzeichnissen. Für Irrtümer und Druckfehler übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Anträge auf Streichungen, Ergänzungen, Änderungen u. dergl. sind nicht an die badischen Industrie- und Handelskammern, sondern ausschließlich an das zuständige Amtsgericht zu richten. Die Kammern sind, auch in Ausnahmefällen, außerstande, solchen Anträgen stattzugeben.

H = Haftbefehl zur Ableistung des Offenbarungseides, O = Offenbarungseid geleistet, K = Konkurs mangels Masse abgelehnt.
E = Entlassen nach sechsmonatlicher Haft.

Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden

Baden-Baden

Metzmeier Rudolf, Malermeister, Eichstr. 3 . . . 13. 3. H
Weitzel Gustav, Obersteuereinspektor, Langestr. 33 . . . 20. 2. H

Haueneberstein

Hertweck Friedrich, Gastwirt, Hauptstr. 220 . . . 12. 3. H

Amtsgerichtsbezirk Emmendingen

Emmendingen

Lengle Josef (früher Tenningen), Hochburgerstraße 402 . . . 21. 2. H
Pokora Mariette, Adolf-Hitler-Platz 4 . . . 21. 2. H

Bahlingen a. K.

Stephan Adolf . . . 7. 2. O

Denzlingen

Ritt Adolf, Zimmermstr. . . 21. 2. H

Malterdingen

Mench August, Landwirt . . . 21. 2. O

Windenreute

Arbeth Karoline geb. Schlenker . . . 14. 2. H

Amtsgerichtsbezirk Engen

Anselmingen

Veit Mathias, Schneider . . . 20. 2. H

Immendingen

Glöckl Maria, Zugführers-Witwe . . . 20. 2. H

Amtsgerichtsbezirk Freiburg

Freiburg i. Br.

Pfau Fr. Olga Freiaustr. 91 . . . 28. 2. H
Röder Reinhold, Kaufmann, Nägeleseestr. 26 . . . 6. 3. H
Schindler Luise, Opfinger Straße 50 . . . 8. 3. H
Trösch Jonas, Schreinerei, Karlstr. 5 . . . 8. 3. H
Trösch Jonas, Schreinerei, Karlstr. 5 . . . 8. 3. H

Freiburg St. Georgen

Strittmatter Otto, Maschinist, Kirchdorfweg 1 . . . 8. 3. H

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg

Heidelberg-Rohrbach

Adam Fritz, Augustastr. 9 . . . 13. 2. H

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe

Karlsruhe

Bichl Georg L., Dentist, Rüppurrer Str. 20 . . . 27. 2. H
Dettenrieder Max, Viehverteller, Schützenstr. 94 . . . 6. 3. O
† Gehres Ernst Alfred, Kriegsstr. 92 . . . 15. 3. K
Hauser Gotthard, Heraldiker, Werderstr. 21 . . . 1. 3. H
Helmstätter Friedrich, Brunnenstr. 7 . . . 12. 3. H
Jehle Karl, Friseurmeister, Kaiserstr. 113 . . . 12. 3. H
König Adolf, Sattlermstr., Saarlandstr. 35 a . . . 5. 3. H
Schwarz Willi, Kellner, Adlerstr. 26 . . . 5. 3. H
Taube Maria, Kreuzstr. 19 . . . 13. 3. H
Weber Ludwig, Maurermeister, Kastenwörtstr. 50 . . . 5. 3. H

Amtsgerichtsbezirk Lörrach

Lörrach

Brigl Otto Fritz, Kaufmann, Adolf-Hitler-Str. 126 . . . 9. 2. H
Ofenhäusle Gertrud, Buckweg . . . 16. 2. H

Steinen (Baden)

Haase Liselotte, Schlößle . . . 27. 2. H

Weil a. Rh.

Müller Ludwig, Gartenbaubetrieb, Leopoldstr. 28 . . . 23. 2. H
Widmann Leo, Kaufmann . . . 24. 2. H

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Mannheim

Ditsch Heinrich Trainer, B 5, 13 . . . 7. 3. H
† Hoffmann Friedrich Ernst, S 6, 33 . . . 7. 3. K
Huber Frau Ottilie geb. Lampert, Postgehilfin, Windeckstr. 91 I . . . 13. 3. H
Fa. Just G.m.b.H., Säcke-fabrik, Langstr. 23/27 . . . 15. 2. K
Kilthau Frau Anna, S 3, 2 . . . 18. 1. O
Laug Maria, Bellenstr. 18 . . . 5. 3. H
Lotz Frau Ida geb. Achstätter, Schimperstr. 33 . . . 27. 2. H
Maurer Reinhold, Prov.-Reisender, K 3, 10 . . . 13. 3. H
Ohnesorg W., O 7, 27 . . . 1. 3. H
Ohnesorg Wilh., Kaufmann, O 7, 27 . . . 1. 3. H
Ohnesorg W., Kaufmann, O 7, 27 . . . 8. 3. H

Schmitt Frau Friedrich Ww., Egeterplatz-Wohnwagen . . . 27. 2. H
Schmitz Frau Mathias, Neckarvorlandstr. 141 . . . 27. 2. H
Schuster Karl, Mittelstr. 148 . . . 5. 3. H

Mannheim-Käfertal

Heß Valentin, Ingenieur, Wormser Str. 50 . . . 6. 3. H
Jülöh Friedrich, Maurer, Morgenröte 42 . . . 1. 3. O
Kirschner Kurt, Friseurmeister, Kurze Mannheimer Straße 22 . . . 8. 3. H
Riedinger Friedrich, Gärtner, Schwalbenstr. 30 . . . 29. 2. H

Mannheim-Pfingstberg

Plechinger Adolf, Schmied, Strahlenburgstr. 19 . . . 26. 2. O

Mannheim-Waldhof

Enger Eduard, Schlosser, Glasstr. 12 . . . 27. 2. H

Amtsgerichtsbezirk Offenburg

Offenburg

Clorer Georg, Kaufmann, Straßburger Str. 27 . . . 15. 2. H

Amtsgerichtsbezirk Pforzheim

Pforzheim

Etzel Karl, Goethestr. 37 . . . 6. 3. H
Günthner Gustav, Oberkellner, Hohenstaufen Str. 15 . . . 29. 2. H

Kieselbronn

Gerhardt Eugen, früher Inhaber einer Bijouteriefabrik . . . 29. 2. H

Würm

Schweigert Ernst, Maurermeister . . . 12. 3. H

Amtsgerichtsbezirk Sinsheim

Sinsheim

Heinrich Wild, Kraftwagenführer . . . 21. 2. H

Amtsgerichtsbezirk Schönau

Mambach

Berger Richard, Kolonialwaren . . . 5. 1. H

Neuenweg

Ruch Hermann, Bäckerstr. . . 5. 1. H

Amtsgerichtsbezirk Schopfheim

Minseln

Kropf Robert, Sattler . . . 27. 2. H

Maulburg Volz Karl, Maschinenbau . 6. 2. H	Zund Johann, Schwetzinger Straße 47 6. 3. O	Ettwein Andreas, Kaufmann, Niederestr. 1 6. 2. H
Wehr Grab Paul, Gipsermeister . 20. 2. H Hufenus Adolf, Photograph 6. 2. H	Ketsch (Rhein) Herm Georg I, Fischhdlg. . 12. 3. H	Klengen (A. Villingen) Haas Paul, Malermeister . 13. 2. H
Amtsgerichtsbezirk Schwetzingen	Neulußheim Herdle Julius, Maurer, St.-Leoner-Str. 21 12. 3. H	Berichtigung. Folgende Haftbefehle wurden aufgehoben:
Brühl (Baden) Falk Gustav, Arbeiter, Schulstr. 7 27. 2. H Schneider David, Maschinen- arbeiter, Gustav-Nachtigal- Str. 22 27. 2. H	Plankstadt Meyer Franz, Ziebisstr. 27 . 20. 2. H Winkler Hans 27. 2. H	Amtsgerichtsbezirk Mannheim. Ilvesheim. Herre Jakob, Hauptstr. 49, H 7. 2. 1940 (s. Bad. Wirtschafts-Zeitung, 1. März-Heft 1940, Nr. 5).
Hockenheim Barfuss Alfons, Adolf-Hitler- Straße 12. 3. H	Amtsgerichtsbezirk Villingen	
	Villingen (Schw.) Hägler Karl, Orth. Schuh- macherei, Schwedendamm- straße 6 6. 2. H	

(Fortsetzung von Seite 62)

Mitteilungen des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwestdeutschland.

Die Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhanders der Arbeit für Südwestdeutschland Nr. 5 vom 1. März 1940 enthalten u. a.:

Allgemeine Bekanntmachungen des Reichstreuhanders:

- Bekanntmachung über den Urlaub.
- Anträge und Eingaben in Reichstreuhandangelegenheiten — Beauftragte des Reichstreuhanders der Arbeit.
- Bestrafungen wegen Arbeitsvertragsbruch und Arbeits-sabotage.

Bekanntmachungen von Tarifordnungen usw.:

- Zu 15. Berichtigung zur Abänderung der Tarifordnung für Mitglieder von Kurkapellen im Deutschen Reich.
- Änderung der Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder der gemeindlichen Forstverwaltungen (GFT).
- Ergänzung der Anordnung für Landarbeiter im Deutschen Reich, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind.
- Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie im metallverarbeitenden Handwerk im Deutschen Reich.
- Ergänzung der Tarifordnung für Uniformindustrie im Deutschen Reich.
- Tarifordnung zur Schlechtwetterregelung für Bauvorhaben der Luftwaffe.
- Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Baugewerbe und in den Baubengewerben im Deutschen Reich.
- Änderung der Tarifordnung für die in der Grünkorbherstellung beschäftigten Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und fremden Hilfskräfte (Betriebsarbeiter) bei Hausgewerbetreibenden im Deutschen Reich.
- Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit in der chemischen Industrie im Deutschen Reich.

Verschiedenes.**Abgerissene Ballone und Drachen.**

Es läßt sich nicht völlig vermeiden, daß gelegentlich Drähte von Fesselballons oder Drachen reißen und die Flugkörper dann abgetrieben werden, wobei sie oft lange Stücke ihrer Fesseldrähte mitschleifen. Es muß

auch damit gerechnet werden, daß gelegentlich eigene oder feindliche Sperrballone (-drachen) unter Mitnahme von Drahtseil abreißen. Wenn sie auf die Erde nieder-gehen, kann der Fesseldraht an einer elektrischen Freileitung hängen bleiben. Es wird vor der Berührung solcher Drähte dringend gewarnt, da diese mit Lebensgefahr verbunden ist. Auch bei noch treibenden Ballonen kann das Berühren des nachschleppenden Seiles lebensgefährlich sein. Man benachrichtige in solchen Fällen die Polizei sowie das nächste Elektrizitätswerk, die ihrerseits für Abhilfe sorgen werden. An die Ballone selbst trete man wegen der bestehenden Feuersgefahr nur mit Vorsicht heran. Befestigte Instrumente sind schonend zu behandeln und dürfen nicht geöffnet werden. Ein Begleitbrief, worin der Finder aufgefordert wird, den Fund irgendeiner Stelle anzuzeigen, ist in jedem Falle der nächstliegenden Polizeidienststelle zu übergeben.

Nacheichfrist der Fässer für Wein usw.

Der Reichswirtschaftsminister hat auf Veranlassung der Reichswirtschaftskammer an die Eichaufsichtsbehörden nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Transport-schwierigkeiten bitte ich, die Maß- und Gewichtspolizeibehörden und die Eichämter anzuweisen, die mit einer Eichstempelung aus dem Jahre 1936 versehenen Fässer für Wein, verstärkten Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Trinkbranntwein aller Art, Traubenmost, Obstmost, Traubensüßmost, Obst-süßmost und Obstsaft (§ 17 Abs. 1 Ziffer 2 b des Maß- und Gewichtsgesetzes) wegen Unterlassung der fristgemäßen Nacheichung (3 Jahre) im Laufe des Jahres 1940 nicht zu beanstanden. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Nacheichung bleibt unberührt.“

BÜCHERSCHAU

Nachtrag zum Steuer-ABC für Betriebe der gewerblichen Wirtschaft in Handel, Handwerk und Industrie. Von Dr. jur. K. Wuth, Steuerberater. Verlag Jüstel & Göttel, Leipzig. Zum Steuer-ABC hat der Verfasser, Herr Steuerberater K. Wuth, einen Nachtrag erscheinen lassen, der die neuesten Vorgänge auf steuerlichem Gebiete, wie sie insbesondere durch den Krieg zu verzeichnen sind, berücksichtigt. Die Beschaffung ist denjenigen zu empfehlen, die das Steuer-ABC bereits besitzen.

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Karlsruhe. Kommissionsverlag und Druck: C. F. Müller, Karlsruhe, Ritterstr. 1. Verantwortlicher Schriftleiter: Hauptgeschäftsführer Dr. Krienen, Karlsruhe. Anzeigenleiter: Anton Meschede, Karlsruhe (z. Zt. bei der Wehrmacht). Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 8. Sämtliche die Redaktion betreffenden Sendungen sind zu richten an die Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, Karlstraße 10 (Fernsprecher 4510—4512); alle den Anzeigenteil, Abonnementsbestellungen und Versand betreffenden Sendungen an die Geschäftsstelle der Badischen Wirtschafts-Zeitung, Karlsruhe, Ritterstraße 1 (Fernsprecher 7400—7402).

Bezugspreis vierteljährlich 1.80 RM zuzüglich Postzustellgeld. Bestellungen beim Verlag und jeder Postanstalt. Anzeigenpreise: 1/1 Seite, 252 mm hoch und 175 mm breit, 112.— RM, 1/2 Seite, 125 mm hoch und 175 mm breit oder 252 mm hoch und 85 mm breit, 56.— RM, 1/4 Seite, 125 mm hoch und 85 mm breit oder 62 mm hoch und 175 mm breit, 28.— RM, 1/8 Seite, 62 mm hoch und 85 mm breit oder 30 mm hoch und 175 mm breit, 14.— RM, 1/16 Seite, 30 mm hoch und 85 mm breit oder 14 mm hoch und 175 mm breit, 7.— RM, 1/32 Seite, 30 mm hoch und 42 mm breit oder 14 mm hoch und 85 mm breit, 3.50 RM. Rabatt bis zu 15 % bei 24 Wiederholungen.

BANK DER DEUTSCHEN ARBEIT ^{A.} _{G.}



Aktienkapital und Reserven RM 34100000 / Hauptsitz: Berlin SW 19, Märkisches Ufer 26-34

Niederlassung: **Karlsruhe, Kaiserstraße 185**

Fernspr. 5330/5331

Schnelle und sorgfältige Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte

Annahme von Spargeldern / Verkauf und Einlösung von KDF-Reisesparmarken

Freiburger Gewerbebank e. G. m. b. H.

Gegr. 1866 Nach genossenschaftlich. Grundsätzen
geleitete Bank des Mittelstandes

Erledigung sämtlicher Bankgeschäfte

Alfred Fuchs (Gummifuchs)

Unterlinden 2 **Freiburg i. Br. Rosastr. 5**

Treibriemen,
Industrie- und Kellereiartikel,
Feuerwehr- und Luftschutzbedarf.

Kohlen - Koks - Briketts für Industrie und Hausbrand

ab Zeche und ab eigenen Aufbereitungsanlagen am Oberrhein in Mannheim, Rheinau, Karlsruhe und
Kehl beziehen Sie vorteilhaft durch

FRANZ HANIEL & CIE. G. M. B. H. MANNHEIM E 7, 21 . Tel. 35811
Eigene Brikettfabrik . Schifffahrt

Die geschmackvolle **Photo- u. Bilder-Einrahmung**

BUCHLE Karlsruhe, Ludwigsplatz Bitte beechtigen Sie
(Inhaber: W. Bertsch) meine 5 Schaufenster!

DEKORATIONSMALEREI

W. HABERSTROH Karlsruhe
Amalienstr. 28
Anstrich - Schriften / Gegründet 1877 Fernruf 215

AUFZÜGE KRANE

MASCHINENFABRIK **ADOLF ZAISER** G. M. B. H.
STUTTGART-N

Elektroflaschenzüge
Verdunkelungs-Anlagen
Elektrische Torantriebe



Freyersbacher Mineralquellen Bad Peterstal

Internationale Transporte

Albert Mutter, Lörrach

Fernsprecher: Sammelnummer 3049

Sammelerkehre

Güterfernverkehr

Lagerhaus * Verzollung

BOLICHWERKE

BRUCHSAL U. ODENHEIM (BADEN)

RUF: 2644

RUF: 24 u. 25

METALL- u. EMAILLIERTERWERK FÜR LEUCHTEN u. REFLEKTOREN



BADISCHE BANK

KARLSRUHE MIT NIEDERLASSUNGEN IN
FREIBURG/BR., MANNHEIM U. PFORZHEIM



*Diskontierung von Wechselln und Schecks / Ge-
währung von Krediten in laufender Rechnung /
Annahme von Spargeldern gegen Aushändigung
von Sparbüchern / Vermietung von Schrank-
fächern / Besorgen aller sonstigen Bankgeschäfte.*

Beratung in allen Devisenrechtlichen Angelegenheiten.

Elektrisch betriebene Personen-, Lasten-,
Kranken-, Umstell-, Akten-, Speise-

AUFZÜGE

Sonderausführungen
für rauhe und feuchte
Betriebe

Elektrische Torantriebe / Verdunkelungen / Transportanlagen

WILHELM GRAF, Maschinenfabrik, KARLSRUHE i. B.

Feldbahn - Material

Schienen, Gleise
Kippwagen, Weichen

Drehscheiben, Dampf- und Diesel-
Lokomotiven, Ersatzteile usw. liefert

F. C. Glaser & R. Pflaum

Alleinverkauf der Feld-, Forst- u. Industrie-
bahnen der Firma Fried. Krupp A.-G., Essen

Filiale Mannheim

Richard-Wagner-Str. 32
Telephon 42716/17

C. Beuttenmüller & Cie. e.m.b.H.

Metallwarenfabrik Bretten (Baden), Fernspr. 202

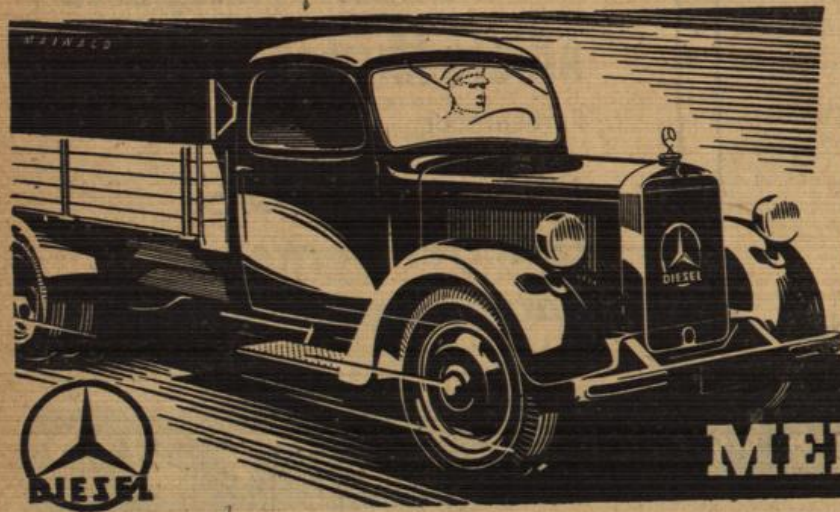
Vollständige Ausrüstungen

für den industriellen **Werkluftschutz**
Angebote stehen jederzeit zu Diensten

Commerz- und Privat-Bank

Aktiengesellschaft

Filiale Mannheim



SPARSAM

im Verbrauch, zuverlässig und
wirtschaftlich sind die Mercedes-
Benz-Nutzkraftwagen. Wir lie-
fern einen 1 1/2 Tonner und zwei
steuerbegünstigte Lastwagen-
typen, 3 und 4 1/2 Tonner, sowie
Omnibusse und Spezialfahrzeuge

MERCEDES-BENZ

